

Regierungsratsbeschluss

vom 14. Juni 2022

Nr. 2022/975

Abrechnungssystem Asylsozialhilfe Neuregelung

1. Ausgangslage

Der Kanton erhält vom Bund für asyl- und schutzsuchende Personen und diejenigen vorläufig aufgenommenen Personen, deren Einreise in die Schweiz weniger als 7 Jahre zurückliegt, eine Pauschale ausgerichtet. Die Höhe der Pauschale wird aufgrund der voraussichtlichen Aufwendungen für kostengünstige Lösungen festgelegt. Mit ihr werden Kosten für Krankenkasse, Miete, Sozialhilfe, Betreuung sowie ein Anteil für die zusätzlichen Unterbringungs- und Betreuungskosten von unbegleiteten Minderjährigen gedeckt.

Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden die Aufwendungen für asyl- und schutzsuchende Personen gemäss § 156 Abs. 2 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1). Seit dem 1. Januar 2016 werden die Kosten in der Asylsozialhilfe mittels einer Pauschale abgerechnet (RRB Nr. 2016/1590 vom 13. September 2016). Diese beträgt Fr. 820.00 pro unterstützte Person und Monat (kostenintensive Fälle und Kosten wie diejenigen für die Arbeitsmarktintegration werden hingegen effektiv abgerechnet).

Das 2016 eingeführte pauschale Abrechnungssystem sollte den administrativen Aufwand gegenüber einer effektiven Abrechnung reduzieren. Die beabsichtigte Vereinfachung sowie die administrative Entlastung der Sozialregionen und des Amts für Gesellschaft und Soziales (AGS) traten nicht ein. Das pauschale Abrechnungssystem erweist sich immer noch als umfangreich und komplex.

Zudem können die tatsächlichen Aufwendungen der Sozialregionen seit 2018 nicht mehr vollumfänglich mit den ausgerichteten Asylsozialhilfepauschalen gedeckt werden. Über die Abrechnungsjahre 2018 – 2020 entstand über alle Sozialregionen hinweg ein strukturelles Gesamtdefizit von insgesamt rund Fr. 2'000'000.00 (Abrechnungsdifferenz). Im Verhältnis zu den gesamten Auslagen beträgt die Differenz derzeit zwar weniger als 1.5 Prozentpunkte, die Unterschiede zwischen den einzelnen Sozialregionen sind jedoch beträchtlich. Dies liegt unter anderem an der Wohnraumbewirtschaftung, den unterschiedlichen Sozialhilfeansprüchen sowie der Anzahl zugewiesener Personen.

2. Erwägungen

2.1 Anpassung des Abrechnungssystems

Das pauschale Abrechnungssystem ist komplex und bedingt eine aufwändige Aufbereitung der Daten durch die Sozialregionen. Zudem können gewisse Einwohnergemeinden ihre ausgerichteten Leistungen nicht mit der Asylsozialhilfepauschale decken, andere erzielen einen Gewinn. Eine Anpassung der Asylsozialhilfepauschale wie es im RRB Nr. 2016/1590 vom 13. September 2016 (Ziffer 3.3) vorgesehen ist, würde weder die Unterschiede zwischen Sozialregionen, noch die administrativen Aufwände beseitigen.

Deshalb soll die Sozialhilfe im Asylbereich in Zukunft mit einem effektiven Abrechnungssystem verursacher- und kostengerecht mit den dem Kanton dafür gewährten Bundesbeiträgen abgegolten werden. Eine effektive Abrechnung, analog zu den anderen Sozialhilfebereichen, soll die Kostengerechtigkeit für die Einwohnergemeinden und Sozialregionen erhöhen.

Die mit RRB Nr. 2008/563 vom 25. März 2008 festgelegten Sozialhilfeansätze für asyl- und schutzsuchende Personen ohne Aufenthaltsbewilligung und für vorläufig aufgenommene Personen werden von der Änderung des Abrechnungssystems nicht tangiert.

2.2 Umgang mit Wohnkosten

Die Wohnkosten stellen eine Ausnahme dar. Sie sollen den Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen auch künftig mit einem monatlichen Wohnkostenbeitrag vergütet werden.

Die Einwohnergemeinden und Sozialregionen nehmen die vom Kanton aus den regionalen Asylzentren (Durchgangszentren) zugewiesenen asyl- und schutzsuchenden sowie vorläufig aufgenommenen Personen auf und betreuen sie, soweit diese ihren Unterhalt nicht eigenständig bestreiten können. Asyl- und schutzsuchende Personen können ihren Wohnort nicht frei wählen, vorläufig aufgenommene Asylsuchende nur dann, wenn sie keine Sozialhilfe beziehen. Sie werden von den Einwohnergemeinden und Sozialregionen in geeigneten, einfachen und zweckmässigen Unterkünften untergebracht.

Mietkosten entstehen nicht für Asylsuchende und vorläufig Aufgenommene direkt, sondern werden mit dem Auftrag der Unterbringung durch die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen getragen. Trotzdem handelt es sich bei den Unterbringungskosten um eine Sozialhilfeleistung, welche unter gewissen Bedingungen rückerstattungspflichtig ist. Daher soll das individuelle Sozialhilfekonto weiterhin mit einem bestimmten Betrag für die Unterbringung belastet werden.

Den asyl- und schutzsuchenden Personen sowie den vorläufig Aufgenommenen werden ihrem Sozialhilfekonto zukünftig festgelegte Wohnkosten pro Person und Monat (inklusive Heiz- und Nebenkosten) belastet. Dies, sofern sie in einer Unterkunft wohnen, welche durch die Einwohnergemeinden oder Sozialregionen zur Verfügung gestellt wird und sofern sie tatsächlich Anspruch auf Sozialhilfe haben. Für asyl- und schutzsuchende Personen und vorläufig Aufgenommene, welche bereits selber eine Wohnung angemietet haben und erneut Sozialhilfe beziehen, gelten die Regelungen und Richtlinien zu Wohnkosten gemäss Gesetzgebung. Sie werden effektiv abgerechnet, bis sie wieder in einer zur Verfügung gestellten Unterkunft leben.

Die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen erhalten derzeit über die Asylsozialhilfepauschale einen Anteil für Wohnkosten von Fr. 300.00 pro Person und Monat (inklusive Nebenkosten). Darüberhinausgehende Kosten tragen die Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen selber. Gemäss einer Erhebung des AGS betrugen die im Jahr 2020 angezeigten Wohnkosten im Durchschnitt Fr. 345.85 pro Person und Monat (inklusive Nebenkosten). Allfällige weitere, von den Einwohnergemeinden bzw. Sozialregionen getragenen Kosten sind hier nicht eingerechnet. Gemäss Landesindex für Konsumentenpreise sind die Wohnungsmieten seit 2016 um 3.8 Punkte (von 97 auf 100.8) gestiegen.

Aufgrund der tendenziell steigenden Kosten im Wohnungsmarkt wird die Höhe des Wohnkostenbeitrages neu auf Fr. 350.00 festgelegt.

2.3 Finanzielle Auswirkungen

Der Wechsel hin zum neuen, effektiven Abrechnungssystem mit einer Erhöhung des Wohnkostenbeitrags führt voraussichtlich zu jährlichen Mehrkosten von rund Fr. 600'000.00. Die Mehrkosten können nach den Erfahrungen der letzten Jahre aus den dafür vorgesehenen Bundesbeiträgen finanziert werden.

Trotz erhöhtem Wohnkostenbeitrag werden wahrscheinlich nicht alle Aufwände der Einwohnergemeinden und Sozialregionen abgedeckt und es können weiterhin Restkosten entstehen. Die Differenz zwischen den in Zukunft abgegoltenen Wohnkostenbeiträgen und den tatsächlichen Aufwendungen der Sozialregionen ist deshalb mindestens alle zwei Jahre durch das AGS in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen zu überprüfen.

2.4 Konsultation Sozialregionen

Die Leiterinnen und Leiter der Sozialregionen haben sich in einer Konsultation einstimmig für die Neuregelung des Abrechnungssystems in der Asylsozialhilfe ausgesprochen. Einzig die Rückmeldungen zum Umgang mit den Wohnkosten waren unterschiedlich. Dieser Bereich wurde nochmals überarbeitet, worauf eine zufriedenstellende Lösung erreicht werden konnte. Eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Sozialregionen hat das AGS in der Erarbeitung der Neuregelung unterstützt.

2.5 Konsultation Verband Solothurner Einwohnergemeinden (VSEG)

Der Verband Solothurner Einwohnergemeinden hat sich ebenfalls für die Neuregelung des Abrechnungssystems ausgesprochen und die vorliegende Regelung für den Umgang mit den Wohnkosten gutgeheissen.

2.6 Kostenanzeige für Nothilfebeziehende

Der Kanton hat das Staatssekretariat für Migration (SEM) quartalsweise über die Ausgaben in der Nothilfe zu unterrichten. Die Einwohnergemeinden und Sozialregionen müssen dem Kanton demnach weiterhin quartalsweise die Ausgaben in der Nothilfe melden. Das AGS wird hierfür noch genaue Vorgaben erarbeiten.

2.7 Akontozahlungen

Den Sozialregionen werden 90 Prozent der geforderten Asylsozialhilfepauschalen vor der Prüfung der eingereichten Abrechnungen als Akontozahlung für das nächste Semester vergütet (RRB Nr. 2016/1590 vom 13. September 2016). Das ist problemlos auch bei einer effektiven Abrechnung möglich. Weiterhin sollen Akontozahlungen im Umfang von 90 Prozent, der von den Einwohnergemeinden erbrachten Sozialhilfeleistungen, überwiesen werden.

2.8 Umsetzung

Die Sozialregionen stellen dem AGS innert 30 Tagen nach Ablauf des Semesters ihre Semesterabrechnungen zu. Die Neuregelung des Abrechnungssystems kann deshalb bereits für das erste Semester 2022 eingeführt werden und gilt demnach ab 1. Januar 2022. Die rückwirkende Anpassung ist möglich, weil die Neuregelung keine Auswirkungen auf die Richtlinien der Asylsozialhilfe hat, sondern nur auf die Verrechnung zwischen Kanton und Sozialregionen bzw. Einwohnergemeinden.

Die bereits gebuchten Wohnkosten für das Jahr 2022 können mit einer Korrekturbuchung per 30. Juni 2022 durch die Einwohnergemeinden und Sozialregionen bereinigt werden.

3. Beschluss

- 3.1 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, rechnet im Bereich Asyl per 1. Januar 2022 die effektiven Sozialhilfekosten mit den Einwohnergemeinden und Sozialregionen ab.
- 3.2 Wird Personen im Asylbereich eine Unterkunft durch die Einwohnergemeinden oder Sozialregionen zugewiesen, so beträgt der Wohnkostenanteil in der Abrechnung pauschal Fr. 350.00 pro Person und Monat.
- 3.3 Das Verhältnis zwischen den abgerechneten Wohnkosten und den tatsächlichen Aufwenden der Sozialregionen ist zukünftig mindestens alle zwei Jahre durch das AGS in Zusammenarbeit mit den Sozialregionen zu überprüfen.
- 3.4 Kosten für ausreisepflichtige Personen, welche Nothilfe beziehen (NEE, NAWE), müssen durch die Einwohnergemeinden und Sozialregionen quartalsweise angezeigt werden.
- 3.5 Das Departement, vertreten durch das Amt für Gesellschaft und Soziales, vergütet auf Grundlage der eingereichten Abrechnungen eine Akontozahlung für folgende Semester. Die Akontozahlung umfasst 90 Prozent der geforderten Sozialhilfeleistungen.
- 3.6 Der RRB Nr. 2016/1590 vom 13. September 2016 wird per 31. Dezember 2021 aufgehoben.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
 Amt für Gesellschaft und Soziales (4); BIR, HER, FRE, Admin (2022-039)
 Migrationsamt
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Thomas Blum, Geschäftsstelle, Bolacker 9,
 Postfach 217, 4564 Obergerlafingen
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen; Email-Versand durch AGS/SLE
 Asylkoordinatorinnen und Asylkoordinatoren der Sozialregionen Thierstein und Thal-Gäu;
 Email-Versand durch AGS/SLE
 Aktuariat SOGEKO